

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 17. MAI 1950

NUMMER 39

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 4. 1950, Aushändigung von Büchern, Zeitschriften, Reklamen o. dgl. bei Eheschließungen usw. S. 453. — RdErl. 3. 5. 1950, Ermittlung einer Eheschließung Trasseguies. S. 453. — RdErl. 4. 5. 1950, Erteilung von statistischen Auskünften. S. 454. — RdErl. 8. 5. 1950, Vereine und Versammlungen. S. 454.

III. Kommunalaufsicht. RdErl. 12. 4. 1950, Genehmigung kommunaler Abgabenordnungen gem. § 77 KAG. S. 455. — RdErl. 6. 5. 1950, Zulassung neuer Handfeuerlöscherarten. S. 456.

**B. Finanzministerium.****C. Wirtschaftsministerium.**

Bek. 30. 4. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 456. — RdErl. 25. 4. 1950, Handel mit Vieh. S. 457.

**D. Verkehrsministerium.****D. Verkehrsministerium. A. Innenministerium.**

RdErl. 25. 4. 1950, Unfallverhütungswoche der Berufsgenossenschaften vom 21. bis 27. Mai 1950. S. 457.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 8. 5. 1950, Untersuchung von Wild in tierärztlichen Untersuchungsstellen. S. 458.

**F. Arbeitsministerium.**

RdErl. 24. 4. 1950, Ausnahmen von der Bäckereiverordnung. S. 458.

**G. Sozialministerium.**

RdErl. 28. 4. 1950, § 20 FV und Art. 104 GG. S. 459.

**H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 459.

IV B. Recht: RdErl. 3. 5. 1950, Verwaltungsstreitverfahren in Sachen betr. Raumwirtschaftung, Bau- und Bodenrecht. S. 459.

IV B. Recht, ID Bauplanung: Zur Neuordnungsverordnung und zum Aufbaugesetz. S. 460.

**K. Landeskanzlei.**

Berichtigungen. S. 460.

**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Aushändigung von Büchern, Zeitschriften, Reklamen o. dgl. bei Eheschließungen usw.**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1950 — Abt. I 18 — O

§ 449 Abs. 2 DA. ist von Satz 1 ab bis „... empfehlend hinzuweisen“ überholt. Die letzten 3 Sätze sind noch gültig und zu beachten. Es ist also die in der letzten Zeit von einzelnen Verlagen beabsichtigte Verteilung der sogenannten Eheberatungsbücher, sowie von Büchern und Schriften jeder Art durch die Standesämter, auch ohne Vergütung, verboten. Eine Beachtung dieses Verbots ist auch zur Vermeidung von Berufungen der Konkurrenzfirmen am Platze. Die interessierten Verlage können ihre Bücher den in Betracht kommenden Personen mit der Post zustellen. Die Adressen sind zu finden in den Aufgeboten bzw. in den Aushängen der StA. über die Personenstandsfälle der letzten 2 Wochen. § 154 DA. (Geschenksparbücher) wird hierdurch nicht berührt.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

—MBl. NW. 1950 S. 453.

**Ermittlung einer Eheschließung Trasseguies**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1950 — Abt. I 18 — O

Es wird das Standesamt gesucht, bei dem in den letzten 2 bis 4 Jahren eine Eheschließung Baron von Trasseguies (aus Schlesien?) mit der Tochter eines Gärtnerbesitzers beurkundet worden ist. Der Schwiegervater muß wahrscheinlich in Nordrhein wohnen. Zweckdienliche Mitteilungen sind unmittelbar hierher zu geben. Die Meldebehörden werden um Durchsicht ihrer Melderegister ersucht. Fehlanzeige nicht erforderlich.

An die Standesämter und die Meldebehörden.

—MBl. NW. 1950 S. 453.

**Erteilung von statistischen Auskünften**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1950 — I 127 Nr. 156/50

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß Privatfirmen, Verlagsanstalten, Kartenredaktionen usw. Kommunalverwaltungen und Landesbehörden um amtliches statistisches Material über alle möglichen öffentlichen Angelegenheiten bitten, ohne daß der Zweck dieser Anforderungen immer klar ersichtlich ist. Damit verhindert wird, daß amtliches Material mißbräuchlich genutzt wird, bitte ich Anfragen, bei denen Zweifel wegen der anfragenden Stelle oder wegen der geplanten Verwendung bestehen, in Zukunft an das Statistische Landesamt in Düsseldorf abzugeben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 454.

**Vereine und Versammlungen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1950 — I 111 Nr. 987/49

Nachdem der Rat der Alliierten Hohen Kommission durch das Gesetz Nr. A-2 vom 17. März 1950, betreffend Aufhebung von Rechtsvorschriften über politische Parteien, Vereine nichtpolitischen Charakters, Versammlungen und Umzüge (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. März 1950, Seite 138)

die Verordnung Nr. 122 der britischen Militärregierung über Vereine und Versammlungen, ferner

die Verordnung Nr. 8 über die Regelung öffentlicher Aussprachen und anderer öffentlicher Tätigkeiten,

die Verordnung Nr. 9 über unpolitische Versammlungen,

die Verordnung Nr. 11 über öffentliche Umzüge,

die Verordnung Nr. 143 (zweite Abänderung zur Verordnung Nr. 12 über die Bildung von politischen Parteien)

aufgehoben hat, werden die in den Runderlassen vom 27. 4. 1948 — I/111 Nr. 1374/48 (MBI. NW. S. 199) —, vom 27. 7. 1948 — I/111 Nr. 1484/48 (MBI. NW. S. 325) und vom 13. 10. 1948 — Abt. I Just. 887/48 (MBI. NW. S. 557) — zur Durchführung der Verordnung Nr. 122 ergangenen Anordnungen hiermit außer Kraft gesetzt. Von einer Weiterleitung der nach Bekanntwerden des Gesetzes Nr. A-2 gemäß meinem Runderlaß vom 27. 7. 1948 — I/111 Nr. 1484/48 (MBI. NW. S. 325) — eingereichten Vereinsmeldungen an den Landesbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich abgesehen.

MBI. NW. 1950 S. 454.

### III. Kommunalaufsicht

#### Genehmigung kommunaler Abgabenordnungen gem. § 77 KAG.

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1950 — III B 4:00

Wie durch meinen Runderlaß vom 3. November 1949 über die Unzuständigkeit der Beschußausschüsse in Kommunalangelegenheiten — MBI. NW. S. 1037 — klargestellt worden ist, sind für die Genehmigung kommunaler Abgabenordnungen nicht die im Jahre 1948 neu geschaffenen Beschußausschüsse zuständig. Der Abs. 1 des § 77 KAG. ist in seiner gegenwärtigen Fassung noch als in Kraft befindlich anzusehen. Danach entscheidet über die in dem KAG. vorbehaltenen Genehmigungen die Aufsichtsbehörde. Wer Aufsichtsbehörde ist, ergibt sich aus dem Gesetz vom 21. November 1949 (GV. NW. S. 295) und meiner Verordnung vom 26. November 1949 (GV. NW. S. 297).

Um bei der Frage nach der Rechtsgültigkeit derjenigen Abgabenordnungen, die nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 von den Gemeinden und Gemeindeverbänden erlassen und von den Oberkreisdirektoren, Bezirksverwaltungsgerichten oder Beschußausschüssen genehmigt worden sind, jeden Zweifel für die Zukunft auszuschließen, werden die Gemeinden und Gemeindeverbände ersucht, alle nach dem genannten Zeitpunkt erlassenen gemeindlichen Abgabenordnungen bei der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden werden ersucht, über die Genehmigung derartiger Abgabenordnungen nach Maßgabe des § 77 Abs. 3 KAG. zu entscheiden. Dort ist bestimmt, daß die Genehmigung mit Ablauf des Jahres außer Kraft tritt, das auf das Jahr folgt, in dem die Genehmigung erteilt worden ist. Jahr im Sinne dieser Vorschrift ist das Rechnungsjahr. Für die jetzt zur nochmaligen Genehmigung vorgelegten Abgabenordnungen ist einheitlich eine Befristung bis zum 31. März 1952 auszusprechen.

Für die vor dem Zusammenbruch im Jahre 1945 erlassenen Abgabenordnungen verbleibt es zunächst noch bei der allgemeinen Verlängerung der Befristung durch § 2 der 3. Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 — RGBl. I S. 566 — in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1942 — RGBl. I S. 678 —. Nach dieser Kriegsvereinfachungsverordnung treten die im Rechnungsjahr 1939 geltenden und die später erlassenen Satzungen der Gemeinden über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge nicht vor dem Schluß des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres außer Kraft, sofern die Gemeinde nicht die Satzung aufhebt oder durch eine andere Satzung ersetzt. Der Zeitpunkt des Kriegsendes ist z. Z. rechtlich noch nicht festgesetzt.

Sobald der Zeitpunkt des Kriegsendes bestimmt worden ist und danach der Zeitpunkt des Außerkrafttretens aller vor dem Zusammenbruch im Jahre 1945 erlassenen Abgabenordnungen feststeht, wird eine allgemeine Überprüfung der Abgabenordnungen notwendig sein. Bei diesem Anlaß wird auch geprüft werden, ob die Genehmigungen nach § 77 KAG. für einen längeren Zeitraum als bisher zu befristen sind.

Im Bereich des ehemaligen Landes Lippe ist an Stelle der vorgenannten Bestimmungen des früheren Preuß. Rechts nach den entsprechenden Vorschriften des früheren lippischen Rechts zu verfahren.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBI. NW. 1950 S. 455.

#### Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1950 — III Feu 2 A 62 (Feuerschutz)

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöschertypen für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 28. Februar 1950 neu zugelassen.

Hersteller	Handfeuerlöscher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Meyer-Hagen Hagen i. W.	1. Brandex DIN Naß 10 Bauart N 10 Cn 2. Brandex DIN Tetra 2 Bauart T 2 L 3. Brandex DIN Trocken 9 Bauart P 9	P 1 — 4:50 P 1 — 5:50 P 1 — 6:50
Fa. Schulte-Frankenfeld, Gütersloh i. W.	4. Gloria DIN Naß 10 Bauart N 10 Cn 5. Gloria DIN Tetra 2 Bauart T 2 L	P 1 — 7:50 P 1 — 8:50
Fa. Walther u. Cie. AG., Köln-Dellbrück	6. Walther DIN Naß 10 Bauart N 10 L f—30	P 1 — 9:50

Die hiermit ausgesprochenen Zulassungen haben gemäß einer Vereinbarung der Länder der deutschen Bundesrepublik vom 3. August 1949 für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher, die im Inland vertrieben werden, tragen außer der nach Abschnitt C des Normblattes DIN 14032 vorgeschriebenen Beschriftung seitlich unten einen Zulassungsvermerk mit der Kenn-Nr., unter welcher die amtliche Prüfung und Zulassung erfolgt ist.

Beispiel:

Amtlich geprüft und  
zugelassen unter der Kenn-Nr.  
P 1 — 7:50

Ich bitte, den Bezirks- und Kreisbrandmeistern sowie allen Feuerwehrdienststellen vorstehenden Runderlaß zur Kenntnis zu geben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 456.

### C. Wirtschaftsministerium

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Wirtschaftsministers v. 30. 4. 1950 — 1—117

Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. April 1950 für ungültig erklärt.

Name und Wohnort des Inhabers	Lizenztart und Nr.	Aussteller
Hoffmann, Hans Dbg.-Hamborn	Einkaufslizenz NRW 26/E 60	Bergamt Duisburg
Zahrbach, Heinrich Rheinhausen	Einkaufslizenz NRW 26/E 62	Bergamt Duisburg
Huth, Gustav Duisburg	Lizenz-Gebrauchskl. 1 NRW 26/G 1 86	Bergamt Duisburg
Scheer, August Rheinhausen-Bergheim	Lizenz-Gebrauchskl. 1 NRW 26/G 1 88	Bergamt Duisburg

Name und Wohnort des Inhabers	Lizenztart und Nr.	Aussteller
Eckert, Gustav Herne	Einkauflizenzen NRW 26/E 115 u. NRW 24/E 40	Bergamt Bottrop
Heister, Hans Wattenscheid	Einkauflizenz NRW 24/E 41	Bergamt Bottrop
Markowitz, Franz Bochum-Langendreer	Lizenz-Gebraucherk. 1 NRW 11/G 1 111	Bergamt Witten
Stüwe, Ernst Herbede (Ruhr)	Einkauflizenz NRW 11/E 127	Bergamt Witten
Asbach, Wilhelm Witten-Bommern	Lizenz-Gebraucherk. 1 NRW 11/G 1 128	Bergamt Witten
Zeche Robert Müller, Schachtanl. Caroline, Bochum-Werne	Lagerlizenz. NRW 11/L 136	Bergamt Witten

— MBl. NW. 1950 S. 456.

### Handel mit Vieh

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. I/4 — 7.50 v. 25. 4. 1950  
— I/4 — d/05/250

Nachdem die Verordnung über den Handel mit Vieh vom 25. Januar 1937 außer Kraft getreten ist, unterliegt der Viehhandel den z. Z. geltenden allgemeinen Handelsvorschriften mit folgender Maßgabe:

Der Handel mit Vieh — als stehendes Gewerbe — wird in den meisten Fällen als Großhandel und nicht als Einzelhandel anzusprechen sein, da ein Viehhändler sich nicht nur auf den Verkauf an den Endverbraucher beschränkt, sondern in der Regel auch Wiederverkäufer und Verarbeiterbetriebe (Metzgereien usw.) beliefern wird. Es gelten daher insoweit das Gesetz über vorläufige Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. Dezember 1948 in der Fassung vom 7. Juni 1949 (GV. NW. 1948 S. 301 und 1949 S. 116) in Verbindung mit der Anordnung des Reichswirtschaftsministers zum Schutze des Großhandels vom 15. Januar 1940 sowie die Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere § 14 GO. und — falls die Voraussetzungen vorliegen — auch §§ 44, 44a und 55 ff. GO.

Wird der Handel mit Vieh nur im Umherziehen ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung betrieben, so genügt die Ausstellung eines Wandergewerbescheines. Es bleibt in diesen Fällen Sache der unteren Verwaltungsbehörden, den Viehhandel besonders zu überwachen. Erscheint es zur Abwehr von Seuchen — insbesondere bei Überhandnehmen des Viehhandels — erforderlich, diesen Handel im Rahmen des § 56b Abs. 3 GO. auf bestimmte Zeit zu untersagen, erbitte ich unverzüglichen Bericht.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 457.

### D. Verkehrsministerium

#### A. Innenministerium

##### Unfallverhütungswoche der Berufsgenossenschaften vom 21. bis 27. Mai 1950

RdErl. d. Verkehrsministers IV B 3 u. d. Innenministers IV A 2 Ia v. 25. 4. 1950

Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften führen in der Zeit vom 21. bis 27. Mai 1950 eine das ganze Bundesgebiet umfassende Unfallverhütungswoche durch. Gegenstand der Belehrung und Aufklärung soll auch die Vermeidung von Straßenverkehrsunfällen sein. Die Durchführung obliegt in den Stadt- und Landkreisen besonders gebildeten Ortsausschüssen.

Die unteren Verwaltungsbehörden und die Polizeibehörden werden ersucht, sich auf Anforderung in den Ortsausschüssen zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

— MBl. NW. 1950 S. 457.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

##### Untersuchung von Wild in tierärztlichen Untersuchungsstellen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 5. 1950 — II — Vet. — II/34

Ich ersuche die tierärztlichen Untersuchungsstellen, über Feststellungen von Seuchen, Vergiftungen und sonstigen besonderen Erkrankungen bei Wild die Forschungsstelle für Jagdkunde des Landesjagd-Verbandes Nordrhein-Westfalen in Bonn, Koblenzer Str. 124, zu unterrichten.

An die Staatl. Veterinäruntersuchungsämter, an die Landeswirtschaftskammern — Tiersgesundheitsamt — an die Stadtverwaltungen — Schlachthofverwaltungen — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 458.

### F. Arbeitsministerium

#### Ausnahmen von der Bäckerei-Verordnung

RdErl. d. Arbeitsministers Nr. 49/50 v. 24. 4. 1950 — III B 3/27,51

Unter dem 6. September 1939 hat der ehemalige Reichsarbeitsminister in seiner Eigenschaft als Preuß. Arbeitsminister durch Erlaß betr. Ausnahmen von der Bäckerei-Verordnung — III 6 16637 — abgedruckt in den Runderlassen des Reichsarbeitsministers Folge 13/1939 Nr. 155 — bestimmt, daß die Fristen der auf Grund des § 21 der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien von den Gewerbeaufsichtsämtern erteilten Ausnahmen bis auf weiteres zeitlich unbegrenzt weiterlaufen. Die Voraussetzungen, die damals zur Herausgabe des o. a. Erlasses führten, sind in der Zwischenzeit in Fortfall gekommen; denn die Verhältnisse in der gewerblichen Wirtschaft haben praktisch wieder normale Formen angenommen. Ich hebe daher hiermit diesen Erlaß vom 6. September 1939 auf.

Da seit Inkrafttreten des o. a. Erlasses mehr als 10 Jahre verstrichen und durch die Kriegsverhältnisse auf vielen Ämtern die Akten vernichtet sind, halte ich es für erforderlich, daß die Gewerbeaufsichtsämter systematisch unter Beteiligung der zuständigen Handwerkskammern und Innungen die Bäckereibetriebe daraufhin überprüfen, ob die Bestimmungen der Bäckerei-Verordnung erfüllt sind.

Ich bin mir darüber im klaren, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten dadurch außergewöhnlich stark beansprucht werden. Andererseits erfordern es die Belange des Arbeitsschutzes, dieses Gebiet zu bereinigen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind im Rahmen der Bestimmungen des § 21 der Bäckerei-Verordnung zu erteilen. Hierbei sind die Richtlinien des Erlasses des ehemaligen Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 28. Oktober 1937 sinngemäß zu beachten. Nur in denjenigen Fällen, wo durch Kriegseinwirkungen außergewöhnliche Verhältnisse — insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht — vorliegen sollten, kann von dem sonst in Friedenszeiten üblichen Maßstabe abgewichen werden.

Es dürfte sich empfehlen, sämtliche auch heute noch rechtmäßigen Ausnahmegenehmigungen durch neue zu ersetzen. Sofern die alte Genehmigung vorliegt, und sie noch rechtskräftig ist, ist von der Erhebung von Verwaltungsgebühren abzusehen.

Es ist ein besonderes Verzeichnis anzulegen, in dem mit laufender Nummer die erteilten Ausnahmegenehmigungen kreis- bzw. stadtweise aufzuführen sind. Aus

den Eintragungen muß ersichtlich sein, von welchen Bestimmungen der Bäckerei-Verordnung im fraglichen Falle Ausnahmen erteilt werden.

Ich bitte, mit den erforderlichen Arbeiten umgehend zu beginnen. Spätestens bis zum 31. Dezember 1950 ist mir zu berichten, ob sich Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Erlasses ergeben haben und bis wann mit der endgültigen Überholung sämtlicher Bäckereibetriebe Ihres Amtsbezirkes gerechnet werden kann.

Um die Arbeit auf den Gewerbeaufsichtsämtern zu vereinfachen, empfehle ich, bei den notwendigen Erhebungen einen geeigneten Fragebogen und für die erforderlichen Genehmigungen einen entsprechenden Vordruck zu verwenden.

An die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 458.

## G. Sozialministerium

### § 20 FV und Art. 104 GG

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 4. 1950 —  
III A 1/OF/124

Mit Rücksicht auf Art. 104 Abs. 1, 2, Art. 12 Abs. 3 GG ist von der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt gemäß § 20 FV in Verbindung mit §§ 21 ff. Preuß. Ausführungsverordnung bis auf weiteres abzusehen.

Da über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG), die näheren Ausführungsbestimmungen hierzu aber noch fehlen, kann der Richter zur Zeit die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt nach § 20 FV nicht anordnen.

In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 361 Ziff. 5 oder 7 StGB vorliegen, wird empfohlen, einen Antrag auf Strafverfolgung zu stellen, damit das Gericht gemäß § 42 d StGB die Unterbringung in einem Arbeitshaus anordnen kann.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 459.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### Persönliche Angelegenheiten

#### Ernennungen:

Landgerichtsrat Dr. H. Fischer zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1950 S. 459.

#### IV B. Recht

### Verwaltungsstreitverfahren in Sachen betr. Raum- und Raumwirtschaftung, Bau- und Bodenrecht

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 5. 1950 — IV B — 501 — Tgb. Nr. 1320/50

Berichte über die Einleitung von Verwaltungsstreitverfahren mit grundsätzlicher Bedeutung sind mir bisher nur in den gegen die Regierungspräsidenten gerichteten Gerichtssachen erstattet worden. Die Berichtspflicht trifft jedoch auch die Kreisverwaltungen, gegen die derartige Verfahren anhängig werden. Auf Grund des Bezugserlasses müssen die Kreisverwaltungen auch die in Angelegenheiten der Raumwirtschaftung, des Baurechts und des Bodenrechts ergehenden Urteile der Verwaltungsgerichte auf dem Dienstweg an mich vorlegen. Die Weitergabe an mich muß als Sofortsache

erfolgen, damit ich zur Frage der Einlegung eines Rechtsmittels rechtzeitig Stellung nehmen kann.

Ich bringe den Bezugserlaß hierdurch in Erinnerung.

- An a) die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
b) die Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums, Essen, Ruhrallee 55,  
c) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55,  
d) alle Stadt- und Landkreise (Wohnungssämter und Bauämter).

Bezug: Mein Erl. vom 13. 9. 1948 — IV B — 698 — Tgb. Nr. 1232/48; MBl. NW. 1948 S. 498 —.

— MBl. NW. 1950 S. 459.

#### IV B. Recht

#### ID. Bauplanung

### Zur Neuordnungsverordnung und zum Aufbaugesetz

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 5. 1950 — IV B 2 — 585 — Tgb.-Nr. 1356/50 — I D — 034 — Tgb.-Nr. 1660/50

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 13. April 1950 das Aufbaugesetz beschlossen. Falls die Hohen Kommissare keinen Einspruch erheben, ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in etwa einem Monat zu rechnen. Das Gesetz wird die Neuordnungsverordnung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften aufheben. Lediglich für diejenigen Gemeinden, in denen bereits Neuordnungsmaßnahmen eingeleitet sind, wird bis zur Überleitung dieser Verfahren auf das Aufbaugesetz die Fortgeltung der Neuordnungsverordnung vorgesehen. Es ist danach mit Inkrafttreten des Gesetzes ausnahmslos nicht mehr möglich, neue Ermächtigungen zur Durchführung von Neuordnungsmaßnahmen zu erteilen. Auch die Genehmigung von Neuordnungsplänen nach der Neuordnungsverordnung werde ich nach Inkrafttreten des Gesetzes nur noch in besonderen Ausnahmefällen erteilen. Ich bitte daher, mir alle etwa bei Ihnen zur Prüfung vorliegenden Anträge auf Ermächtigung zur Durchführung von Neuordnungsmaßnahmen und Neuordnungspläne umgehend zur Genehmigung vorzulegen.

An

- a) die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln und Münster,  
b) die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1950 S. 460.

#### Berichtigungen

Betrifft: Innenaborte und -bäder — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 4. 1950 (MBl. NW. S. 331)

Auf Seite 333, Ziffer 4, Zeile 3, muß es lauten: „einen Notbehelf“ und auf Seite 335, Ziffer 8: „Über die weiterhin bezüglich der Anlage von Innenaborten und -bädern in bauaufsichtlicher und sanitärer Hinsicht gemachten Erfahrungen und Beobachtungen bitte ich zu berichten . . .“

— MBl. NW. 1950 S. 460.

Betrifft: Landtagswahl 1950 — Wahlkreiseinteilung — RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 (MBl. NW. S. 367).

Unter Wahlkreisnummer 26 und 27 ist einzusetzen: Bensberg und unter Wahlkreisnummer 109: Dortmund IV — Gelskirchen statt Engelkirchen; Klüppelberg statt Knüppelberg und unter Wahlkreisnummer 109: Dortmund IV — Lünen statt Dortmund — Lünen IV.

— MBl. NW. 1950 S. 460.

Betrifft: Landtagswahl 1950 — Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter — RdErl. d. Landeswahlleiters v. 19. 4. 1950 (MBl. NW. S. 374).

Unter Ziffer 4 muß es heißen: Wahlkreis Nr. 109 statt 111.  
— MBl. NW. 1950 S. 460.